

## **Gesetzentwurf** der Fraktion der SPD

### **Entwurf eines Gesetzes zur Wiedereinführung der Vermögenssteuer** **(Vermögenssteuerwiedereinführungsgesetz 2021 - VStWeG 2021)**

#### **A. Problem**

Es ist nach wie vor so, dass diejenigen Teile der Gesellschaft, die viel eher dazu in der Lage sind, durch Steuern ihren finanziellen Beitrag zum Funktionieren dieser Gesellschaft zu leisten, finanziell insoweit bevorteilt werden, dass diese eben nicht ebenjenen finanziellen Beitrag in Form von Steuern zu leisten haben. Dies ist moralisch verwerflich, führt dies zu einer Überbelastung derjenigen, die aufgrund eines geringeren Einkommens, eines geringeren Vermögens, finanziell beitragen können, steuerlich überproportional belastet werden. Die Bundesrepublik vDeutschland steht vor diversen großen Herausforderungen, wie etwa der Kampf gegen den menschengemachten Klimawandel, das Beenden wirtschaftlicher Stagnation, dem Engagement für soziale Gerechtigkeit sowie umfangreichen Modernisierungsprogrammen - nicht nur in digitaler Hinsicht, sondern auch, um der Bundesrepublik vDeutschland ihre Konkurrenzfähigkeit weiterhin zu erhalten und um diese auf die künftige Zeit vorzubereiten. Hierfür müssen in Zukunft diverse finanzielle Mittel aufgewandt werden können - ohne einen zusätzlichen Beitrag derjenigen, die dazu in der Lage sind, diesen Beitrag zu entrichten, wird dies nicht möglich sein. Darüber hinaus sieht Art. 106 GG das Erheben einer Vermögenssteuer ausdrücklich vor - die Aussetzung dieser passt nicht hierzu. Zudem sind die Vorschriften diesbezüglich an die Entwicklungen während der Zeit ihrer Aussetzung anzupassen; eine Neuregelung der in § 10 geregelten Steuersätze ist dringend notwendig und vom Gesetzgeber durch das Bundesverfassungsgericht dringend erforderlich. Darüber hinaus sind Unternehmen u. ä. aufgrund der derzeitigen Phase, geprägt von relativ hoher Inflation und wirtschaftlicher Stagnation, von der Vermögenssteuer zu entlasten, um die wirtschaftliche Stabilität in der Bundesrepublik vDeutschland zu gewährleisten.

#### **B. Lösung**

Wiedereinführung der Vermögenssteuer unter Anpassung entsprechender Regelungen.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

#### **E. Erfüllungsaufwand**

##### **E.1 Für die Bürgerinnen und Bürger**

Keine, abgesehen von steuerlicher Mehrbelastung für (beschränkt) steuerpflichtige Bürgerinnen und Bürger.

##### **E.2 Für die Wirtschaft**

Keiner.

##### **E.3 Für die Verwaltung**

Erfüllungsaufwand hinsichtlich des Eintreibens der Vermögenssteuer.

#### **F. Zusätzliche Steuereinnahmen zugunsten der Bundesländer**

Werden zurzeit noch geprüft.

# Entwurf eines Gesetzes zur Wiedereinführung der Vermögenssteuer

(Vermögenssteuerwiedereinführungsgesetz 2021 - VStWeG 2021)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1** **Änderung des Vermögenssteuergesetzes** **Wiedereinführung der Vermögenssteuer, Festsetzung der Steuersätze**

Das Vermögenssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), das zuletzt durch Artikel 107 des Gesetzes vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 24c wird wie folgt gefasst: "(weggefallen)"
2. § 10, Nr. 1 wird wie folgt geändert:
  - a. Die Angabe "0,5" wird durch die Angabe "1" ersetzt.
3. § 10, Nr. 2 wird wie folgt gefasst: "(weggefallen)"

## **Artikel 2** **Weitere Änderung des Vermögenssteuergesetzes** **Festsetzung der Freibeträge**

Das Vermögenssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), das zuletzt durch Artikel 107 des Gesetzes vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 1 wird die Angabe "120.000 Deutsche Mark" durch die Angabe "1.000.000 Euro" ersetzt. Die Angabe "240.000 Deutsche Mark" wird durch die Angabe "2.000.000 Euro" ersetzt.
  - b. In Absatz 2 wird die Angabe "120.000 Deutsche Mark" durch die Angabe "240.000 Euro" ersetzt.
  - c. In Absatz 3 wird die Angabe "50.000 Deutsche Mark" durch die Angabe "100.000 Euro".
  - d. Absatz 4 wird wie folgt gefasst: "(weggefallen)".
2. § 8 wird wie folgt gefasst:

"§ 8 - Besteuerungsgrenze bei beschränkt Steuerpflichtigen

(1) (weggefallen)

(2) Von den beschränkt Steuerpflichtigen wird die Vermögensteuer nur erhoben, wenn das Inlandsvermögen (§ 4) mindestens 500.000 Euro beträgt."

**Artikel 3**  
**Weitere Änderungen des Vermögenssteuergesetzes**  
**Anpassung weiterer Vorschriften**

Das Vermögenssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), das zuletzt durch Artikel 107 des Gesetzes vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
Satz 2 wird wie folgt gefasst: "(weggefallen)".

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
Satz 2 wird wie folgt gefasst: "(weggefallen)".

3. § 2 wird wie folgt geändert:  
a. Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: "(weggefallen)".  
b. Abs. 3 wird wie folgt gefasst: "(weggefallen)".

4. § 3 wird wie folgt gefasst: "(weggefallen)".

5. § 4 wird wie folgt geändert: Die Formulierung "Deutsche Mark" wird durch die Formulierung "Euro" ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt gefasst: "(weggefallen)".

7. § 9 wird wie folgt gefasst:

"§ 9 - Steuerpflichtiges Vermögen

Steuerpflichtiges Vermögen ist

1. bei unbeschränkt Steuerpflichtigen

a) bei natürlichen Personen der Vermögensbetrag, der nach Abzug der Freibeträge (§ 6) vom Gesamtvermögen (§ 4) verbleibt,

b) (weggefallen)

2. bei beschränkt Steuerpflichtigen mit mindestens 500.000 Euro Inlandsvermögen das Inlandsvermögen (§ 4)."

8. § 11 wird wie folgt geändert: Die in Abs. 6 enthaltene Formulierung "oder zum inländischen Betriebsvermögen" wird ersatzlos gestrichen.

9. § 12 wird wie folgt gefasst: "(weggefallen)".

10. § 16 wird wie folgt geändert: Die in Abs. 1, Satz 2 enthaltene Formulierung "1.000 Deutsche Mark" wird durch die Formulierung "10.000 Euro" ersetzt. Die in Abs. 1, Satz 2 enthaltene Formulierung "250 Deutsche Mark" wird durch die Formulierung "10.000 Euro" ersetzt.

11. § 19 wird wie folgt gefasst:

"§ 19 - Pflicht zur Abgabe von Vermögensteuererklärungen

- (1) Vermögensteuererklärungen sind auf jeden Hauptveranlagungszeitpunkt abzugeben. Für andere Veranlagungszeitpunkte hat eine Erklärung abzugeben, wer von der Finanzbehörde dazu aufgefordert wird (§ 149 der Abgabenordnung). Die Vermögensteuererklärung ist vom Vermögensteuerpflichtigen eigenhändig zu unterschreiben.
- (2) Von den unbeschränkt Vermögensteuerpflichtigen haben eine Vermögensteuererklärung über ihr Gesamtvermögen abzugeben
  1. natürliche Personen,
    - a) die allein veranlagt werden, wenn ihr Gesamtvermögen 1.000.000 Euro übersteigt,
    - b) die mit anderen Personen zusammen veranlagt werden (§ 14), wenn das Gesamtvermögen der zusammen veranlagten Personen den Betrag übersteigt, der sich ergibt, wenn für jede der zusammen veranlagten Personen 1.000.000 Euro angesetzt werden;
  2. (weggefallen)
- (3) Beschränkt Vermögensteuerpflichtige haben eine Vermögensteuererklärung über ihr Inlandsvermögen abzugeben, wenn dieses mindestens 500.000 Euro beträgt.
- (4) Die Erklärungen sind innerhalb der Frist abzugeben, die das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder bestimmt. Die Frist ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Fordert die Finanzbehörde zur Abgabe einer Erklärung zur Hauptveranlagung oder zu einer anderen Veranlagung besonders auf (§ 149 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung), hat sie eine besondere Frist zu bestimmen, die mindestens einen Monat betragen soll."

12. § 20 wird wie folgt gefasst:

"§ 20 - Entrichtung der Jahressteuer

- (1) Die Steuer wird zu je einem Viertel der Jahressteuer am 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November fällig. Eine Jahressteuer bis zu 10.000 Euro ist am 10. November in einem Betrag zu entrichten.
- (2) Von der Festsetzung der Vermögenssteuer ist abzusehen, sofern die Jahressteuer einen Betrag von 1.000 Euro nicht übersteigt."

13. § 21 wird wie folgt geändert: Die Formulierung "500 Deutsche Mark" wird durch die Formulierung "10.000 Euro" ersetzt.

#### **Artikel 4** **Schlussvorschriften**

1. § 25 wird wie folgt gefasst:

- a. In Abs. 1 wird die Zahl "1995" durch die Zahl "2022" ersetzt.
- b. Abs. 2 wird wie folgt gefasst: "(weggefallen)"
- c. Abs. 4 wird wie folgt gefasst: "(weggefallen)"
- d. Abs. 5 wird wie folgt gefasst: "(weggefallen)"
- e. Abs. 7 wird wie folgt gefasst: "(weggefallen)"
- f. Abs. 8 wird wie folgt gefasst: "(weggefallen)"
- g. Abs. 9 wird wie folgt gefasst: "(weggefallen)"

2. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung des 01.01.2022 in Kraft.

Berlin, den 18.10.2021

K a i s e r und Fraktion